



KIRCHEN
VERWALTUNG

Rechtliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Pfarreigremien Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat



ERZBISCHOF VON MÜNCHEN
UND FREISING

Die erfolgreiche Zusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen und gut geführten Pfarrei. Gemeinsame Planungen, eine offene und transparente Kommunikation, das gemeinsame Tragen der Verantwortung für das Wohl der Pfarrei sowie eine enge Zusammenarbeit bei größeren Projekten sind dafür die Grundpfeiler.

Für eine gute Zusammenarbeit ist zugleich die Beachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen unerlässlich. Der vorliegende Flyer bietet hierzu einen kompakten Überblick über zentrale Regelungen aus der Kirchenstiftungsordnung und der Satzung der Katholikenräte.

	Kirchenstiftungsordnung (in der Fassung vom 01. August 2024)	Satzung der Katholikenräte (vom 01. Dezember 2025)
Zusammenarbeit Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung	Artikel 24 (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien. Artikel 24 (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.	Artikel 15 (1) Der Pfarrgemeinderat berät und beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen. Er gestaltet selbstorganisiert das Leben und den Wandel der Pfarrei. Dazu bedarf es eines intensiven Informationsflusses innerhalb des Gremiums und einer Vernetzung im Sozialraum der Pfarrei, um die Themen und Perspektiven der Menschen aufzunehmen. Im Gesamtinteresse der Pfarrei bedarf es zudem einer guten Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung.

	Kirchenstiftungsordnung (in der Fassung vom 01. August 2024)	Satzung der Katholikenräte (vom 01. Dezember 2025)
Zusammenarbeit Pfarrverbandsrat und Haushalts- und Personalausschuss	Änderungsgesetz zu Art. 6 Abs. 1 der VHV-Ordnung Art. 24 KiStiftO findet auf den gemeinsamen Haushalts- und Personalausschuss entsprechende Anwendung, wenn auf Ebene des Pfarrverbandes ein Pfarrverbandsrat besteht. (Vgl.: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 12, S. 319).	Artikel 25 (2) Zu den überpfarrlichen Aufgaben des Pfarrverbandsrates gehören dabei vor allem: h) die Zusammenarbeit mit dem Haushalts- und Personalausschuss des Pfarrverbandes, sofern auf dem Gebiet des Pfarrverbandes ein Verwaltungs- und Haushaltsverbund besteht, in analoger Anwendung von Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie Art. 15 Abs. 2 litt. j und k, Art. 16 Abs. 2 lit. b und Art. 18 dieser Satzung
Gegenseitige Teilnahme an Sitzungen a. Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung	Artikel 24 (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört. Artikel 24 (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.	Artikel 18 Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in, nimmt an den Sitzungen der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren.

	Kirchenstiftungsordnung (in der Fassung vom 01. August 2024)	Satzung der Katholikenräte (vom 01. Dezember 2025)
Gegenseitige Teilnahme an Sitzungen b. Pfarrverbandsrat und Haushalts- und Personalausschuss	Änderungsgesetz zu Art. 6 Abs. 1 der VHV-Ordnung Art. 24 KiStiftO findet auf den gemeinsamen Haushalts- und Personalausschuss entsprechende Anwendung, wenn auf Ebene des Pfarrverbandes ein Pfarrverbandsrat besteht. (Vgl.: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 12, S. 319).	Artikel 28 (2) Der/Die Vorsitzende (Pfarrverbandsrat), im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in, nimmt an den Sitzungen des Haushalts- und Personalausschusses mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren.
Verschwiegenheit	Artikel 12 (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten, und die Verpflichtung ist zu dokumentieren. Artikel 12 (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.	Artikel 18 nach Nr. 3 für den PGR Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in nimmt an den Sitzungen der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren. Artikel 28 (2) für den PVR Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in nimmt an den Sitzungen des Haushalts- und Personalausschusses mit dem Recht der Meinungsäußerung teil. Dabei ist die Verschwiegenheit zu wahren. Für die Teilnahme an den Sitzungen des PGR/PVR: Aufhebung der Öffentlichkeit einer Sitzung führt zur Verschwiegenheitspflicht: Art. 8 Abs. 3 Satz 4+5: Tagt ein Katholikenrat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Betroffene dürfen auf Grundlage des Beschlusses im Rahmen der Verschwiegenheit informiert werden.

	Kirchenstiftungsordnung (in der Fassung vom 01. August 2024)	Satzung der Katholikenräte (vom 01. Dezember 2025)
Haushalt	Artikel 26 (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.	Artikel 15 (2) Dabei hat der Pfarrgemeinderat entsprechend Art. 3 als besondere Aufgaben: j) für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt in die Beratungen einzubringen, k) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung verpflichtend eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wird darin enthaltenen Änderungsvorschlägen nicht entsprochen, muss der Haushaltsplan mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) als rechtliche Grundlage für die Kirchenverwaltungen ist zum 1. August 2024 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, Jahrgang 2024 Nr. 7 veröffentlicht: <https://www.erzbistum-muenchen.de/ueber-das-erzbistum/struktur-und-organisation/amtsblatt/amtsblatt-2024>

Die Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising ist zum 1. Dezember 2025 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, Jahrgang 2025 Nr. 11 vom 20. November 2025 veröffentlicht: <https://www2.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat/rechtsgrundlagen>

Kontaktdaten:

Projekt KV-Wahl 2024: kvwahl2024@eomuc.de

Auf der Webseite für die Kirchenverwaltungen
finden Sie weitere Informationen:

WWW.UNSERE-KIRCHENVERWALTUNG.DE



**ERZDIOEZE MÜNCHEN
UND FREISING**

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Erzbischöfliche Finanzkammer

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

Bildnachweis: EOM (Fotograf: Hendrik Steffens)

UID-Nummer: DE811510756